



EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR

JAHRESABSCHLUSS DER EURATOM- VERSORGUNGSAGENTUR

Haushaltsjahr 2019

**Stand: Endgültig
Datum: 19.6.2020**

Rechnungsabschlüsse

Europäische Kommission, L-2920 Luxemburg Tel.: (352) 4301-1.
Büro: 2392A. Tel.: Durchwahl (352) 4301-35321.
E-Mail: Aikaterini.VRAILA@ec.europa.eu



Übersicht über den Haushaltsvollzug

Nach den Artikeln 244 und 245 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und Artikel 8 Absatz 2 der Satzung der Agentur wurden die vorläufigen Rechnungen und der Bericht über den Haushaltsvollzug am 28.2.2020 von der Rechnungsführerin erstellt.

Der Jahresabschluss der Euratom-Versorgungsagentur (ESA) für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Europäischen Rechnungshof vom 11. bis 13.3.2020 geprüft.

Nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Satzung der Agentur² stellt die Generaldirektorin nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur eigenverantwortlich den endgültigen Jahresabschluss der Euratom-Versorgungsagentur auf und legt ihn dem ESA-Beirat zur Stellungnahme vor.

Da die Frühjahrssitzung des ESA-Beirats aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben wurde, gab der ESA-Beirat seine Stellungnahme am 31. Mai 2020 ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren ab.

Nach Artikel 246 der Haushaltsordnung und Artikel 8 Absatz 5 der Satzung der Agentur leitet die Generaldirektorin den endgültigen Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Beirats bis zum 1.7.2020 dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof zu.

Der endgültige Jahresabschluss wird auf der Website der ESA veröffentlicht:
<http://ec.europa.eu/euratom/index.html>.

Aikaterini VRAILA
Rechnungsführerin

.....

Luxemburg, den 19.6.2020

Agnieszka KAŻMIERCZAK
Generaldirektorin

.....

Luxemburg, den 19.6.2020

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.7.2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

² ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	BESCHEINIGUNG	5
2.	HINTERGRUNDINFORMATIONEN	6
2.1.	MANDAT UND KERNTÄTIGKEITEN	6
2.2.	ZUSAMMENFASSUNG DES JAHRESABSCHLUSSES	7
3.	RECHNUNGSABSCHLÜSSE.....	11
3.1.	ERGEBNISRECHNUNG	11
3.2.	VERMÖGENSÜBERSICHT	12
3.3.	CASHFLOW-TABELLE	13
3.4.	ÜBERSICHT ÜBER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS	13
4.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RECHNUNGSABSCHLÜSSEN 1.1.–31.12.2019.....	14
4.1.	GELTENDE HAUSHALTSORDNUNG.....	14
4.2.	KEINE KONSOLIDIERUNG	14
4.3.	RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE.....	14
4.4.	IT-SYSTEME	16
4.5.	GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES ABSCHLUSSES	17
4.5.1.	<i>Kontenplan.....</i>	<i>17</i>
4.5.2.	<i>Fremdwährungstransaktionen und Jahressalden</i>	<i>17</i>
4.5.3.	<i>Anlagevermögen</i>	<i>17</i>
4.5.4.	<i>Investitionen.....</i>	<i>18</i>
4.5.5.	<i>Eventualforderungen und -verbindlichkeiten.....</i>	<i>18</i>
4.5.6.	<i>Rückgriff auf Schätzungen</i>	<i>18</i>
4.5.7.	<i>Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch</i>	<i>18</i>
4.6.	ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG	20
4.6.1.	<i>Betriebseinnahmen</i>	<i>20</i>
4.6.2.	<i>Sonstige Betriebseinnahmen.....</i>	<i>20</i>
4.6.3.	<i>Verwaltungsaufwendungen.....</i>	<i>20</i>
4.6.4.	<i>Betriebsaufwendungen.....</i>	<i>24</i>
4.6.5.	<i>Einnahmen und Aufwendungen im Rahmen von Finanzgeschäften.....</i>	<i>24</i>
4.7.	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT	25
4.7.1.	<i>Anlagevermögen</i>	<i>25</i>
4.7.2.	<i>Investitionen.....</i>	<i>26</i>
4.7.3.	<i>Kurzfristige Forderungen</i>	<i>26</i>
4.7.4.	<i>Barmittel und Barmitteläquivalente.....</i>	<i>26</i>
4.7.5.	<i>Abrechnungsverbindlichkeiten.....</i>	<i>27</i>
4.7.6.	<i>Kapital.....</i>	<i>27</i>
4.7.7.	<i>Neubewertungsreserve.....</i>	<i>28</i>
4.7.8.	<i>Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie sonstige Posten.....</i>	<i>28</i>
4.7.9.	<i>Verbundene Dritte</i>	<i>28</i>
4.7.10.	<i>Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.....</i>	<i>29</i>
4.8.	FINANZRISIKOMANAGEMENT	30
4.8.1.	<i>Finanzinstrumente</i>	<i>30</i>
4.8.2.	<i>Marktrisiko</i>	<i>30</i>
4.8.3.	<i>Kreditrisiko.....</i>	<i>31</i>
4.8.4.	<i>Liquiditätsrisiko.....</i>	<i>33</i>
5.	ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG	34
5.1.	HAUSHALTSGRUNDSÄTZE UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS.....	34
5.1.1.	<i>Rechtsgrundlage.....</i>	<i>34</i>



5.1.2.	<i>Haushaltsgrundsätze</i>	35
5.1.3.	<i>Haushaltsgliederung</i>	36
5.1.4.	<i>Haushaltsverfahren</i>	37
5.1.5.	<i>Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof</i>	37
5.1.6.	<i>Entlastung</i>	37
5.2.	AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS	38
5.2.1.	<i>DIE AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS AUF EINEN BLICK</i>	38
5.2.2.	<i>Angenommener Haushaltsplan</i>	38
5.2.3.	<i>Eingenommene Mittel</i>	39
5.2.4.	<i>Mittelbindungen des laufenden Jahres – C1</i>	39
5.2.5.	<i>Verfall von Mitteln des laufenden Jahres – C1</i>	40
5.2.6.	<i>Zahlungen des laufenden Jahres – C1</i>	40
5.2.7.	<i>Noch abzuwickelnde Mittelbindungen</i>	40
5.2.8.	<i>Aus dem Vorjahr übertragene Mittelbindungen – C8</i>	41
5.3.	HAUSHALTSERGEBNISRECHNUNG	42
5.3.1.	<i>Berechnung des Haushaltsergebnisses</i>	42
5.4.	ABGLEICH VON PERIODENGERECHTEM ERGEBNIS UND HAUSHALTSERGEBNIS	43
5.5.	TABELLEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSABSCHLÜSSE ZUM 31.12.2019.....	44



1. BESCHEINIGUNG

Der Jahresabschluss der **EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR** für das Haushaltsjahr **2019** wurde nach Maßgabe des Titels IV Kapitel 4 Abschnitt 3 und des Titels XIII der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union³, der vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln und -methoden und in Übereinstimmung mit der Satzung der Agentur erstellt.

Ich bestätige meine Verantwortung für die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses der **EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR** gemäß Artikel 77 der Haushaltsordnung und Artikel 8 der Satzung der Agentur⁴.

Die Anweisungsbefugte hat mir alle erforderlichen Informationen für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse, die die Aktiva und Passiva der **EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR** und den Haushaltsvollzug ausweisen, zur Verfügung gestellt und die Zuverlässigkeit der von ihm gelieferten Daten bestätigt.

Hiermit bestätige ich, dass ich aufgrund dieser Informationen und der Überprüfungen, die ich für die Abzeichnung dieses Abschlusses als erforderlich erachtete, die hinreichende Gewissheit erlangt habe, dass die Rechnungsabschlüsse in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage, der Ergebnisse der Vorgänge und des Cashflows der **EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR** vermitteln.

Aikaterini Vraila
Rechnungsführerin

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.7.2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁴ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

2.1. MANDAT UND KERNTÄTIGKEITEN



Signature of Euratom Treaty

Die Euratom-Versorgungsagentur (ESA) wurde unmittelbar mit Artikel 52 Euratom-Vertrag eingerichtet und nahm am 1.6.1960 ihre Arbeit auf. Mit dem Euratom-Vertrag wurde ein gemeinsamer Markt im Nuklearbereich geschaffen; die ESA erhielt den Auftrag, im Einklang mit den Zielen von Artikel 2 Buchstabe d für eine regelmäßige und gerechte Versorgung aller Nutzer in der EU mit Kernmaterialien zu sorgen. Zur Erfüllung dieses Auftrags wendet die ESA eine Versorgungspolitik nach dem Grundsatz des gleichen Zugangs

aller Nutzer zu Erzen und Kernbrennstoffen an. Aufgabe der ESA ist es daher, ihre diesbezüglichen Befugnisse auszuüben.

Die ESA hat gemäß Artikel 52 Euratom-Vertrag das Mandat, Lieferverträge für Kernmaterial (Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe) im Einklang mit Kapitel 6 zu schließen. Beim Abschluss von Lieferverträgen legt die ESA die EU-Politik für die Kernmaterialversorgung zugrunde. Sie verfügt ferner über ein Bezugsrecht für in den Mitgliedstaaten erzeugtes Kernmaterial.

Auf der Grundlage des Euratom-Vertrags überwacht die ESA auch Transaktionen betreffend Dienstleistungen des Kernbrennstoffkreislaufs (Anreicherung, Umwandlung und Brennstoffherstellung). Die Betreiber sind gehalten, Mitteilungen mit den Einzelheiten ihrer Verpflichtungen vorzulegen. Die ESA prüft und bestätigt diese Mitteilungen.

Darüber hinaus wurde die Zuständigkeit der ESA durch den Beschluss des Rates vom 12.2.2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur erweitert: Die Agentur wurde mit der Schaffung einer Beobachtungsstelle für den Kernmaterialmarkt beauftragt und soll

– für die Gemeinschaft technisches Fachwissen, Informationen und Beratung zu allen Fragen bereitstellen, die mit dem Funktionieren des Marktes für Kernmaterial und nukleare Dienstleistungen im Zusammenhang stehen und

– eine marktbeobachtende Rolle spielen, indem sie Markttendenzen beobachtet und ermittelt, die die Sicherheit der Versorgung der Europäischen Union mit Kernmaterial und nuklearen Dienstleistungen beeinträchtigen könnten.

Die Agentur hat Rechtspersönlichkeit und genießt finanzielle Autonomie (Artikel 54 Euratom-Vertrag); sie steht unter Aufsicht der Kommission (Artikel 53 Euratom-Vertrag) und verfolgt keinen Erwerbsszweck.

Sitz der ESA ist Luxemburg (Artikel 2 der Satzung). Die Agentur hat zusammen mit der Europäischen Kommission ein Sitzabkommen mit der luxemburgischen Regierung geschlossen.⁵

⁵Das Abkommen wurde 2003 zwischen dem Vizepräsidenten der Kommission Neil Kinnock und der luxemburgischen Außenministerin Lydie Polfer in Form eines Briefwechsels geschlossen. http://www.cvce.eu/content/publication/2005/4/15/8a53c194-1872-43f7-bd12-9819a0122266/publishable_fr.pdf

2.2. ZUSAMMENFASSUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Haushaltsordnung

Der Jahresabschluss wurde im Einklang mit der Satzung der Agentur und der EU-Haushaltsordnung von 2018⁶ erstellt.

Der Jahresabschluss der Euratom-Versorgungsagentur umfasst Folgendes:

- die Rechnungsabschlüsse, die Folgendes einschließen:
 - die Bilanz zum 31.12.2019,
 - die Ergebnisrechnung zum 31.12.2019,
 - die Cashflow-Tabelle,
 - die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens/der Nettoverbindlichkeiten und
 - die Erläuterungen zu den Rechnungsabschlüssen;
- den Bericht über den Haushaltsvollzug mit
 - der Haushaltsergebnisrechnung,
 - der Abstimmung von periodengerechtem Ergebnis mit Haushaltsergebnis,
 - dem Bericht und
 - den Tabellen über den Haushaltsvollzug.

Rechnungsabschlüsse

Im Jahr 2019 beliefen sich die Aktiva der Agentur auf 740 564 EUR. Finanziert wurden sie durch Passiva in Höhe von 7 486 EUR (1 %) und Eigenkapital in Höhe von 733 078 EUR (99 %) (siehe Abschnitt 3.2). Die Sachanlagen (Computerhardware) sind um 46 % auf 18 304 EUR gestiegen (12 493 EUR im Jahr 2018). Auch die Barmittel und Barmitteläquivalente erhöhten sich um 15 % auf 711 493 EUR (gegenüber 617 656 EUR im Jahr 2018), da der Beitrag der Kommission um 100 000 EUR stieg und damit auch die abzuwickelnden Mittelbindungen zunahmen.



Nach Maßgabe ihrer Satzung verfügt die Agentur über ein Kapital von 5 856 000 EUR. Zum Zeitpunkt des Beitritts eines Mitgliedstaats wird eine Tranche in Höhe von 10 % des Kapitals

⁶Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.7.2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung von 2012).

gezahlt. Am 31.12.2019 belief sich der Betrag der abgerufenen, im Abschluss der ESA ausgewiesenen Tranche auf 585 600 EUR (siehe Abschnitt 4.7.6).

In der Ergebnisrechnung beliefen sich die Gesamteinnahmen⁷ auf 217 804 EUR (siehe Abschnitt 3.1), die Verwaltungsausgaben auf 111 518 EUR. Die Verwaltungsausgaben waren niedriger, da höhere Mittel für die Anschaffung von Computerhardware verwendet wurden. Das Haushaltsjahr 2019 führte aufgrund des höheren Beitrags der Kommission, der noch nicht zu Zahlungen geführt hat, zu einem positiven Jahresergebnis von 106 286 EUR. Die abzuwickelnden Mittelbindungen (als Einnahmen aus dem Jahr 2019 erfasst) werden erst 2020 ausgezahlt und fließen deshalb nicht in die Berechnung des Jahresergebnisses für das laufende Jahr ein.

Haushaltsvollzug

Die Haushaltsmittel der Agentur wurden 2019 um 81 % auf 223 000 EUR erhöht (123 000 EUR im Jahr 2018), um ein IT-Projekt im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Anwendung für Verträge im Nuklearbereich zu fördern (siehe Abschnitt 5.2.2). Der Haushalt wurde in seiner Gesamtheit (223 000 EUR) durch zwei Beiträge finanziert: a) aus der Haushaltslinie der Kommission 32 01 07 „Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur“ und b) aus der Haushaltslinie 32 02 02 „Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt“. Ihre Einnahmen und Ausgaben waren ausgeglichen.



Der ursprünglich angenommene Haushaltsplan⁸ der Agentur umfasste Mittel in Höhe von 123 000 EUR. Im Laufe des Jahres wurde eine Änderung des Haushaltsplans⁹ angenommen, mit der die Einnahmen der Agentur für die Entwicklung eines IT-Projekts zur Unterstützung der Anwendung für Verträge im Nuklearbereich um 100 000 EUR erhöht wurden.

Am 31.12.2019 hatte die ESA von den für das abgelaufene Jahr vorgesehenen Haushaltsmitteln (C1-Mittel) 222 689 EUR (siehe Abschnitt 5.2.4) oder 100 % der Mittel für Verpflichtungen (gegenüber 98 % im Jahr 2018) verwendet. Die ausgeführten Zahlungen beliefen sich 2019 auf 91 552 EUR, was einer Ausführungsquote von 41 % der verfügbaren Mittel entspricht. Von 2019 wurden abzuwickelnde Mittelbindungen (RAL – „reste à liquider“, zugesagte, aber noch nicht bezahlte Beträge) in Höhe von 131 138 EUR (bzw. 59 %) auf das Haushaltsjahr 2020 übertragen. Die höheren Beträge hängen mit unterzeichneten IT-Dienstleistungsaufträgen für die Umsetzung eines IT-Projekts zusammen, für das die Agentur zum Ende des Jahres einen zusätzlichen Beitrag der Kommission erhalten hat. Keiner dieser IT-Dienstleistungsaufträge war zum Jahresende beendet.

Das Haushaltsergebnis (siehe Abschnitt 5.3.1) wurde auf 5 544 EUR (9 267 EUR im Jahr 2018) berechnet, die dem Haushalt der Kommission wieder zuzuführen sind. Er ergab sich vor allem aus verfallenen Mitteln für Zahlungen, die aus übertragenen Vorjahresmitteln stammten (5 216 EUR im Jahr 2019). Gegenüber 2018 (6 241 EUR) verfielen weniger Mittel für Zahlungen.

⁷Die Gesamteinnahmen entsprechen der Summe aus dem Gesamtbetrag der Betriebseinnahmen und dem Überschuss/Verlust aus nicht betrieblichen Tätigkeiten.

⁸C(2018) 8293 vom 11.12.2018.

⁹C(2019) 6417 vom 12.9.2019.

Einnahmen



ESA is 100%
financed by EC

Die in Artikel 54 Euratom-Vertrag vorgesehene Möglichkeit für die ESA, zur Deckung ihrer Betriebskosten eine Abgabe auf Umsätze zu erheben, wurde vom Rat im Jahr 1960 unbefristet ausgesetzt. Infolgedessen müssen fast die gesamten Verwaltungskosten der Agentur von der Europäischen Kommission getragen werden, da die einzigen eigeneinnahmen der Agentur aus den Kapitalzinsen bestehen (siehe Abschnitt 4.6.1). Im Jahr 2019 belief sich der Beitrag der Kommission auf 223 000 EUR oder 99,9 % der Einnahmen (123 000 EUR im Jahr 2018) und der Zinsertrag aus Bankguthaben der Agentur auf 248,66 EUR oder 0,1 % der Einnahmen. Die Gesamteinnahmen 2019 beliefen sich somit auf 223 248,66 EUR (siehe Abschnitt 5.2.3).

Von der Europäischen Kommission getragene Verwaltungskosten

Die Haushaltsgliederung der ESA umfasst ausschließlich Verwaltungsmittel. Die Agentur verwaltet keine operativen Haushaltslinien und gewährt keine Finanzhilfen. Der Großteil der Verwaltungsausgaben der Agentur, einschließlich der Dienstbezüge, wird unmittelbar aus dem Haushalt der Kommission gedeckt und in den Rechnungsabschlüssen der Agentur nicht erfasst (siehe Abschnitt 4.6.3.1). Diese Aufwendungen und die zugrunde liegenden Vorgänge werden im Jahresabschluss der EU ausgewiesen und als Transaktionen ohne Leistungsaustausch betrachtet (siehe Abschnitt 4.5.7).

Die Unterstützung der Kommission für die Agentur umfasst

- i. *einen Beitrag*: Seit 1960 erhält die Agentur einen Beitrag von der Kommission. Im Jahr 2019 wurde der ESA ein Beitrag in Höhe von 223 000 EUR (gegenüber 123 000 EUR im Jahr 2018) gewährt, während der von der Agentur in dem betreffenden Jahr verwaltete Gesamthaushalt 223 248,66 EUR betrug, einschließlich der eingenommenen Bankzinsen in Höhe von 248,66 EUR (gegenüber 248,54 EUR im Jahr 2018).
- ii. *die Dienstbezüge des Personals*: Gemäß der Satzung der ESA¹⁰ ist das Personal der Euratom-Versorgungsagentur Personal der Europäischen Kommission. Die Beamten werden von der Kommission ernannt und ihre Bezüge direkt von dieser gezahlt. Deshalb werden diese Dienstbezüge nicht im Haushalt der Agentur verbucht. Nach einer internen Schätzung auf der Grundlage der von der GD BUDG vorgeschlagenen Methodik für die Durchschnittskosten eines Beamten¹¹ betragen die von der Kommission finanzierten Dienstbezüge des Personals der Agentur im Jahr 2019 insgesamt 2 130 100 EUR (gegenüber 1 968 000 EUR im Jahr 2018).
- iii. *Sachleistungen*: Immobilien, Mobiliar, IT usw. Der bereits erwähnten internen Schätzung zufolge beliefen sich die von der Kommission getragenen Gesamtkosten der Agentur (ohne den Beitrag) im Jahr 2019 auf 2 550 000 EUR; nach Abzug der Dienstbezüge des Personals (d. h. 2 130 100 EUR) betragen die restlichen Kosten (Immobilien, Mobiliar, IT usw.) insgesamt 419 900 EUR (siehe Abschnitt 4.6.3.1).

¹⁰ Beschluss 2008/114/EG des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008), Artikel 4.

¹¹ Rundschreiben der GD BUDG vom 28.11.2019 an das RUF (*Réseau des Unités Financières*) (ARES(2019)7332984) [FR].



Sofern dies ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet, begrüßt die Euratom-Versorgungsagentur die Größenvorteile, die durch die direkte Deckung eines großen Teils ihres Verwaltungsbedarfs durch die Kommission entstehen.

3. RECHNUNGSABSCHLÜSSE

3.1. ERGEBNISRECHNUNG

(Beträge in EUR)

	Erläuterung	2019	2018
Betriebseinnahmen	4.6.1		
Beitrag der Kommission		217 455,97	113 733,34
Sonstige Betriebseinnahmen	4.6.2		
Kursgewinne		348,45	455,21
Sonstige Kurseinnahmen		0,00	0,00
BETRIEBSEINNAHMEN INSGESAMT		217 804,42	114 188,55
Verwaltungsaufwendungen	4.6.3.2		
Personalaufwand		35 871,41	37 592,91
Sachaufwand		8 564,98	8 184,37
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		66 501,45	75 466,01
Betriebsaufwendungen	4.6.4		
Kursverluste		580,24	334,42
VERWALTUNGS- UND BETRIEBSAUFWENDUNGEN INSGESAMT		111 518,08	121 577,71
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS BETRIEBLICHEN TÄTIGKEITEN		106 286,34	(7 389,16)
Erträge aus Finanzgeschäften	4.6.5	248,78	248,66
Aufwendungen für Finanzgeschäfte	4.6.5	0,00	0,00
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS NICHTBETRIEBLICHEN TÄTIGKEITEN		248,78	248,66
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS ORDENTLICHEN TÄTIGKEITEN		106 535,12	(7 140,50)
JAHRESERGEBNIS		106 535,12	(7 140,50)

3.2. VERMÖGENSÜBERSICHT

(Beträge in EUR)

	Erläuterung	2019	2018
I	ANLAGEVERMÖGEN		
	Immaterielle Anlagewerte		
	Computersoftware	575,00	1 265,00
	Sachanlagen		
	Anlagen und Geräte	0,00	0,00
	Mobiliar	0,00	0,00
	Computerhardware	18 304,25	12 492,80
	Sonstige Einbauten und Zubehör	0,00	0,00
	Investitionen		
	Zur Veräußerung verfügbare Anlagen	0,00	0,00
	Summe des Anlagevermögens	18 879,25	13 757,80
II	UMLAUFVERMÖGEN		
	Kurzfristige Forderungen		
	Kurzfristige Forderungen	2 300,00	0,00
	Antizipative und transitorische Aktiva	7 892,21	8 186,67
	Barmittel und Barmitteläquivalente		
	Bankguthaben	711 493,22	617 655,56
	Umlaufvermögen insgesamt	721 685,43	625 842,23
	AKTIVA INSGESAMT	740 564,68	639 600,03
III	KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
	Abrechnungsverbindlichkeiten		
	Kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	614,30
	Kurzfristige Verbindlichkeiten bei EU-Stellen	0,00	0,00
	Antizipative und transitorische Passiva	1 942,11	3 175,65
	Von EU-Stellen erhaltene Vorfinanzierungen	5 544,03	9 266,66
	Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten	7 486,14	13 056,61
	VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	7 486,14	13 056,61
IV	NETTOVERMÖGEN/VERBINDLICHKEITEN		
	Kapital von Euratom-Mitgliedstaaten	585 600,00	585 600,00
	Neubewertungsreserve	0,00	0,00
	Kumulierter Überschuss/Verlust	40 943,42	48 083,92
	Jahresergebnis	106 535,12	(7 140,50)
	NETTOVERMÖGEN INSGESAMT	733 078,54	626 543,42
	NETTOVERMÖGEN/VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	740 564,68	639 600,03

3.3. CASHFLOW-TABELLE

	2019	2018
CASHFLOW AUS BETRIEBLICHEN TÄTIGKEITEN		
Überschuss/(Verlust) aus betrieblichen Tätigkeiten	106 286,34	(7 389,16)
<u>Berichtigungsbuchungen</u>		
Abschreibung (immaterielle Anlagewerte)	690,00	690,00
Wertminderung (Sachanlagen)	7 874,98	7 494,37
(Zugang)/Abgang kurzfristiger Forderungen	2 300,00	0,00
(Zugang)/Abgang transitorischer Aktiva	294,46	1 974,12
Zugang/(Abgang) von Verbindlichkeiten gegenüber EU-Stellen	0,00	0,00
Zugang/(Abgang) von Abrechnungsverbindlichkeiten	(614,30)	614,30
Zugang/(Abgang) antizipativer Passiva	1 233,54	2 351,57
Zugang/(Abgang) von Vorfinanzierungen der EU-Stellen	3 722,63	6 729,07
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen	0,00	0,00
NETTOCASHFLOW AUS BETRIEBLICHEN TÄTIGKEITEN	107 275,31	12 464,27
CASHFLOW AUS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN		
Kauf von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	(13 686,43)	(4 520,57)
(Zugang)/Abgang von Investitionen	0,00	0,00
Zugang/(Abgang) Neubewertungsreserve	0,00	0,00
Erhöhung/(Herabsetzung) des Eigenkapitalbestands	0,00	0,00
Finanzerträge	248,78	248,66
Finanzkosten	0,00	0,00
NETTOCASHFLOW AUS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN	(13 437,65)	(4 271,91)
NETTOSTEIGERUNG/(RÜCKGANG) VON BARMITTELN UND BARMITTELÄQUIVALENTEN	93 837,66	8 192,36
Barmittel und Barmitteläquivalente zu Beginn des Zeitraums	617 655,56	609 463,20
Barmittel und Barmitteläquivalente zum Ende des Zeitraums	711 493,22	617 655,56

3.4. ÜBERSICHT ÜBER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

Nettovermögen	Kapital		Kumulierter Überschuss/Verlust	Jahresergebnis	Insgesamt Nettovermögen/Verbindlichkeiten
	Neubewertungsreserve	Kapital von Mitgliedstaaten			
Saldo per 31.12.2018	0,00	585 600,00	48 083,92	(7 140,50)	626 543,42
Änderungen des Zeitwerts	0,00				0,00
Zugewiesenes Ergebnis			(7 140,50)	7 140,50	0,00



Abgerufenes Kapital					0,00
Jahresergebnis				106 535,12	106 535,12
Saldo per 31.12.2019	0,00	585 600,00	40 943,42	106 535,12	733 078,54

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RECHNUNGSABSCHLÜSSEN 1.1.–31.12.2019

4.1. GELTENDE HAUSHALTSORDNUNG

Die ESA wendet seit dem 2. August 2018 die **EU-Haushaltsordnung**¹² an – Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung von 2012).

Artikel 68 der EU-Haushaltsordnung bestimmt: „Diese Verordnung regelt auch den Haushaltsvollzug der Euratom-Versorgungsagentur.“.

Anmerkung: Die Euratom-Versorgungsagentur fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 70 und sollte daher nicht als eine der in Artikel 70 Absatz 1 genannten „Einrichtungen ..., die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden“ betrachtet werden, da sie mit dem Euratom-Vertrag eingerichtet wurde.

4.2. KEINE KONSOLIDIERUNG

Die Rechnungen der Euratom-Versorgungsagentur werden nicht mit den EU-Jahresrechnungen konsolidiert¹³.

4.3. RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

Die Rechnungsabschlüsse werden nach Maßgabe der folgenden, allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätze erstellt, die in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 2 niedergelegt sind und den Grundsätzen der internationalen Rechnungsführungsvorschrift für den öffentlichen Sektor 1 (*International Public Sector Accounting Standard (IPSAS) 1*) entsprechen, nämlich:

Sachgerechte Darstellung

Rechnungsabschlüsse haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows einer Rechtsperson den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung erfordert, dass die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle sowie der sonstigen Ereignisse und Bedingungen übereinstimmend mit den in den Rechnungsführungsvorschriften der Kommission enthaltenen Definitionen und Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen exakt dargestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anwendung der Rechnungsführungsvorschriften der Kommission, bei Bedarf mit zusätzlichen Angaben, zu Abschlüssen führt, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln (EU-Rechnungsführungsvorschrift 2).

¹² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

¹³ Artikel 10: ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 201.

Periodengerechte Rechnungsführung

Damit Rechnungsabschlüsse ihren Zweck erfüllen, werden sie auf der Grundlage der Periodenrechnung erstellt. Gemäß diesem Konzept werden Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse erfasst, wenn sie auftreten (und nicht, wenn Barmittel oder Barmitteläquivalente eingehen oder bezahlt werden), und sie werden in der Periode buchmäßig erfasst und im Abschluss ausgewiesen, der sie zuzurechnen sind (EU-Rechnungsführungsvorschrift 2).

Kontinuität der Tätigkeiten

Bei der Erstellung eines Rechnungsabschlusses wird die Fähigkeit der Rechtsperson zur Fortführung ihrer Tätigkeiten bewertet. Ein Abschluss ist solange auf der Grundlage der Annahme der Betriebsfortführung aufzustellen, bis entweder die Absicht besteht, den Rechtsträger aufzulösen oder den Betrieb einzustellen oder es keine realistische Alternative mehr gibt, als so zu handeln. Die Rechnungsabschlüsse wurden nach dem Grundsatz der Kontinuität der Tätigkeiten erstellt, was bedeutet, dass angenommen wird, dass die ESA für unbestimmte Zeit errichtet wurde (EU-Rechnungsführungsvorschrift 2).

Konsistente Darstellung

Nach diesem Grundsatz werden Darstellung und Einordnung von Posten im Abschluss von einer Periode zur nächsten beibehalten (EU-Rechnungsführungsvorschrift 2).

Zusammenrechnung

Jede Gruppe gleichartiger Posten von wesentlicher Bedeutung wird im Rechnungsabschluss gesondert dargestellt. Posten von unterschiedlicher Art oder Funktion werden gesondert dargestellt, sofern sie nicht unwesentlich sind (EU-Rechnungsführungsvorschrift 2).

Verrechnung (Saldierungsverbot)

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen dürfen nicht miteinander saldiert werden, sofern die Saldierung nicht von einer EU-Rechnungsführungsvorschrift vorgegeben oder gestattet wird (EU-Rechnungsführungsvorschrift 2).

Vergleichsinformation

Sofern ein EU-Rechnungsführungsgrundsatz nichts anderes erlaubt oder vorschreibt, werden für alle im Rechnungsabschluss enthaltenen Beträge Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode angegeben. Wird die Darstellung oder Gliederung von Posten im Rechnungsabschluss geändert, sind – außer wenn undurchführbar – die Vergleichsbeträge umzugliedern (Rechnungsführungsvorschrift 2). Die qualitativen Anforderungen an die Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, Zuverlässigkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit; diese werden in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 2 und IPSAS 1 erläutert.

Die Zahlen für das Haushaltsjahr 2019 werden mit denen des vorangegangenen Haushaltsjahres verglichen.



4.4. IT-SYSTEME

Die finanziellen und buchhalterischen Tätigkeiten der Agentur werden durch die Informationssysteme SAP und ABAC unterstützt. Eine Validierung der Rechnungsführungssysteme wird ordnungsgemäß durchgeführt. Im Jahr 2015 hat die Agentur ihr eigenes Inventarverwaltungszentrum eingerichtet, unterstützt durch die Anwendungen ABAC Assets und SAP Accounting.

4.5. GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES ABSCHLUSSES

4.5.1. Kontenplan

Der von der ESA verwendete Kontenplan folgt der Gliederung des Kontenplans der Europäischen Kommission.

4.5.2. Fremdwährungstransaktionen und Jahressalden

Die Rechnungsabschlüsse werden in Euro vorgelegt. Die Jahresendstände der Finanzforderungen und -verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden anhand der am 31.12. geltenden Wechselkurse in Euro umgerechnet.

Fremdwährungstransaktionen werden zu dem am Datum der jeweiligen Transaktion geltenden Kurs in Euro umgerechnet.

4.5.3. Anlagevermögen

Um in der Vermögensübersicht als Aktiva ausgewiesen zu werden, müssen die Vermögenswerte unter der Kontrolle der Agentur stehen und mit einem künftigen wirtschaftlichen Nutzen für die Agentur verbunden sein.

Anlagevermögen wird unterteilt in immaterielle Anlagewerte und in Sachanlagen, je nachdem, ob es sich um feststellbare Vermögensgegenstände mit physischer Substanz oder ohne physische Substanz handelt.

Immaterielle Anlagewerte werden zu ihrem unter Ansatz des zum Zeitpunkt des Kaufs geltenden Wechselkurses in Euro umgerechneten Kaufpreis abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderung bewertet.

Durch Kauf erworbene Computer-Softwarelizenzen werden auf der Grundlage ihrer Erwerbs- und Inbetriebnahmekosten aktiviert. Die Kosten für die Entwicklung oder Wartung von Computer-Softwareprogrammen werden nach Anfall als Aufwendungen verbucht.

Sachanlagen sind zu den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibung und Wertminderung ausgewiesen. Zu den Anschaffungskosten werden jene Ausgaben hinzugerechnet, die direkt mit dem Erwerb der einzelnen Anlagen in Zusammenhang stehen.

Planmäßige Abschreibung von Anlagevermögen ist die systematische Zuweisung des Abschreibungsvolumens eines Vermögenswerts im Lauf seiner Nutzungsdauer (EU-Rechnungsführungsvorschrift 7). Die Abschreibung wird linear auf monatlicher Basis berechnet.

Anlagen mit einem Kaufpreis von weniger als 420 EUR werden als Ausgaben ausgewiesen.

Die planmäßige Abschreibung wird wie folgt berechnet:

Art des Vermögenswerts	Abschreibungsquote
Immaterielle Vermögenswerte (Computersoftware)	25 %
Anlagen, Maschinen und Geräte	25 %

Sonstige Einbauten und Zubehör	25 %
Computerhardware	25 %
Mobiliar	10 %

Seit Oktober 2015 nutzt die Agentur ihr eigenes Inventarverwaltungszentrum, unterstützt durch die Anwendungen ABAC Assets und SAP Accounting.

4.5.4. Investitionen

Die Investitionen in Anleihen werden zu ihrem Zeitwert (Marktwert) bewertet. Die nicht realisierten Differenzbeträge zwischen dem Kaufpreis und dem Marktpreis sind unter der Neubewertungsreserve ausgewiesen.

4.5.5. Eventualforderungen und -verbindlichkeiten

Eine Eventualforderung ist ein möglicher Vermögensgegenstand, und eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung, die beide aus vergangenen Geschäftsvorfällen entstehen und deren Bestehen nur durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer zukünftiger Geschäftsvorfälle bestätigt wird, die nicht vollkommen durch die Euratom-Versorgungsagentur steuerbar sind.

Eine Eventualforderung ist auszuweisen, wenn mit einem wirtschaftlichen Nutzen oder einem sogenannten Dienstleistungspotenzial zu rechnen ist. Eine Eventualverbindlichkeit ist auszuweisen, es sei denn, die Möglichkeit eines Abgangs von Ressourcen von wirtschaftlichem Nutzen oder Dienstleistungspotenzial ist unwahrscheinlich.

4.5.6. Rückgriff auf Schätzungen

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten Abschlüsse immer auch Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen der jeweiligen Entscheidungsträger beruhen. Zu den wichtigen Schätzungen im vorliegenden Dokument gehören unter anderem antizipative Aktiva und Passiva, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie die Höhe der Wertminderung des Anlagevermögens. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Änderungen der Schätzungen werden in jenem Rechnungszeitraum ausgewiesen, in dem sie bekannt werden.

4.5.7. Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch

Transaktionen mit Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen eine Rechtsperson Vermögenswerte erhält oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Verbindlichkeiten tilgen lässt und einer anderen Rechtsperson im Austausch einen ungefähr gleichen Wert überträgt. Sie werden im Rechnungsabschluss der ESA erfasst.

Transaktionen ohne Leistungsaustausch sind Transaktionen, die keine Geschäfte im Sinne der vorangehenden Definition sind.

Direkte Sachleistungen, die in Form von Warenlieferungen oder Dienstleistungen für die Agentur erbracht werden, werden jedoch nicht erfasst, wenn die Agentur keine ausreichende Kontrolle über die erbrachten Dienstleistungen hat bzw. nicht in der Lage ist, sie zuverlässig zu messen. Die wichtigsten Kategorien von Sachleistungen, auch solche, die nicht berücksichtigt werden, werden in den vorliegenden Erläuterungen angegeben (siehe Abschnitt 4.6.3.1). Wie auch in der Vergangenheit wurden 2019 diese Waren oder Dienstleistungen ausschließlich von der



Kommission (oder durch andere Organe und Einrichtungen der EU) geliefert bzw. erbracht. Von Einzelpersonen oder privaten Unternehmen wurden keine Waren oder Dienstleistungen als Sachleistungen direkt an die Agentur geliefert bzw. für sie erbracht.



4.6. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

4.6.1. Betriebseinnahmen

Die Euratom-Versorgungsagentur (ESA) wurde unmittelbar mit Artikel 52 Euratom-Vertrag eingerichtet und nahm am 1.6.1960 ihre Arbeit auf. Die in Artikel 54 Euratom-Vertrag vorgesehene Möglichkeit für die ESA, zur Deckung ihrer Betriebskosten eine Abgabe auf Umsätze zu erheben, wurde vom Rat im Jahr 1960 unbefristet ausgesetzt. Infolgedessen müssen die Verwaltungskosten der Agentur von der Europäischen Kommission getragen werden (die einzigen Eigeneinnahmen der Agentur bestehen aus den Kapitalzinsen)

Seit 1960 bestehen die Betriebseinnahmen der Agentur daher aus einem Beitrag der Europäischen Kommission. Eine Ausnahme bildete der Zeitraum 2008-2011, als die ESA keine eigenen Haushaltsmittel verwaltete und ihr gesamter Mittelbedarf direkt von den Kommissionsdienststellen (GD ENER) gedeckt wurde.

4.6.2. Sonstige Betriebseinnahmen

Kursgewinne, die aus Tagesgeschäften entstehen, welche nicht in Euro abgewickelt werden, Erträge aus der Abschreibung von Schulden bei operativen Tätigkeiten sowie Berichtigungen des Anlagevermögens erscheinen unter der Rubrik „Sonstige Betriebseinnahmen“.

4.6.3. Verwaltungsaufwendungen

4.6.3.1. Finanzierung durch die Europäische Kommission

i. Personalausgaben

Das Personal der Euratom-Versorgungsagentur ist gemäß Artikel 4 der Satzung der ESA¹⁴ Personal der Europäischen Kommission. Die Beamten werden von der Kommission ernannt und ihre Bezüge direkt von dieser gezahlt und nicht im Haushalt der Agentur verbucht.

Gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft¹⁵ ist der Stellenplan der Agentur Teil des Gesamtstellenplans der Europäischen Kommission¹⁶. Das Personal unterliegt dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union¹⁷. Ende 2019 verfügte die Agentur über 17 Dauerplanstellen (7 AD und 10 AST).

Humanressourcen	2019	
	Im EU-Haushaltsplan bewilligt ¹⁸	Tatsächlich besetzt Stand 31.12.2019
Beamte der Kommission	17	17
Planstellen insgesamt	17	17
Vertragsbedienstete	0	0

¹⁴ Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12.2.2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

¹⁵ Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54 (ABl. L 27 vom 6.12.1958, S. 534).

¹⁶ Angenommener Gesamthaushaltsplan der EU für 2019 (ABl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1946), Fußnote 2.

¹⁷ EWG-/EAG-Rat: Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG).

¹⁸ Angenommener Gesamthaushaltsplan der EU für 2019 (ABl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1946), Fußnote 2.

Humanressourcen	2019	
	Im EU-Haushaltsplan bewilligt ¹⁸	Tatsächlich besetzt Stand 31.12.2019
Anzahl Stellen		
Abgeordnete nationale Sachverständige	0	0
Stellen insgesamt	17	17

Tabelle: Stellenplan der ESA

ii. Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Der Großteil der Ausgaben der Agentur wird direkt aus dem Haushalt der Kommission finanziert. Zudem ist die Euratom-Versorgungsagentur seit 2018 von der Zahlung jeglicher Gebühren an die Kommission für durch diese erbrachte Dienstleistungen befreit.¹⁹

Die Grundkategorien der Ausgaben, einschließlich der Dienstbezüge, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Übersicht über die direkt durch die Kommission finanzierten Ausgaben
Titel 1 – PERSONALAUSGABEN
Gehälter und Zulagen
Soziale und medizinische Infrastruktur
Aus- und Weiterbildung
Titel 2 – INFRASTRUKTUR- UND BETRIEBSAUSGABEN
Miete von Gebäuden und Nebenkosten
- <i>Infrastruktur, Gebäude und Nebenkosten</i>
Informations- und Kommunikationstechnologie
- <i>Softwareanwendungen der Kommission (ABAC...)</i>
Bewegliche Sachen und Nebenkosten
Laufende Ausgaben für den Dienstbetrieb
- <i>Papier- und Bürobedarf</i>
Porto/Telekommunikation
- <i>Computerhardware (Server, PCs und Geräte)</i>
- <i>Telekommunikation</i>
Information und Veröffentlichungen

¹⁹ C(2018) 5120 final vom 3.8.2018 über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union und insbesondere Anhang 21, „Leitlinien über die Bereitstellung von Dienstleistungen an andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union“.

- Veröffentlichungen – Amtsblatt

Tabelle: Übersicht über die direkt durch die Kommission finanzierten Ausgaben

iii. Schätzung der von der Kommission getragenen Verwaltungsausgaben insgesamt

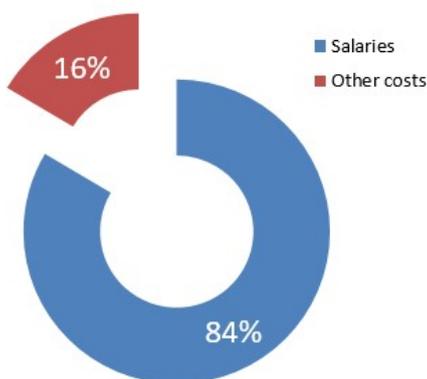
Auf der Grundlage der Schätzungen der Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) für die durchschnittlichen Kosten eines Beamten²⁰ beliefen sich im Jahr 2019 die **von der Kommission finanzierten gesamten durchschnittlichen Kosten** der Agentur auf 2 550 000 EUR. Die gesamten durchschnittlichen Kosten umfassen Dienstbezüge wie auch die mit den Diensträumlichkeiten zusammenhängenden Aufwendungen (d. h. für Gebäude, andere Verwaltungskosten und IKT-Kosten). Die **von der Kommission finanzierten gesamten durchschnittlichen Kosten der Agentur ohne die mit den Diensträumlichkeiten zusammenhängenden Aufwendungen** (nur Dienstbezüge) beliefen sich auf 2 130 100 EUR (84 %).

Beträge in EUR	(1)	(2)	(1) x (2)	(3)	(1) x (3)
Personalkategorie	Zahl der Mitarbeiter	Dienstbezüge	Durchschnittskosten der Dienstbezüge insgesamt	Durchschnittskosten insgesamt/Person (**)	Durchschnittskosten insgesamt
Beamte	16	125 300 EUR/Jahr (*)	2 004 800 EUR	150 000 EUR/Jahr (*)	2 400 000 EUR
Zeitbedienstete	1	125 300 EUR/Jahr (*)	125 300	150 000 EUR/Jahr (*)	150 000
Abgeordnete nationale Sachverständige	0		-	85 000 EUR/Jahr	-
Vertragsbedienstete	0		-	80 000 EUR/Jahr	-
			2 130 100 EUR		2 550 000 EUR

Tabelle: Schätzung der Dienstbezüge der ESA

(*) Rundschreiben der GD BUDG vom 28.11.2019 an das RUF (Réseau des Unités Financières) (ARES(2019)7332984) [FR].

(**) Mit Dienstbezügen, Gebäudekosten, sonstigen Verwaltungs- und IKT-Kosten.



Auf die Dienstbezüge entfielen somit 84 % der übernommenen Kosten (2 130 100 EUR), wobei diese Übernahme eine satzungsgemäße Verpflichtung ist, während sich alle anderen Kosten auf insgesamt 419 900 EUR (16 %) beliefen.

Sofern dies ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet, begrüßt die ESA die Größenvorteile, die durch die direkte Deckung eines großen Teils ihres Verwaltungsbedarfs durch die Kommission entstehen.

²⁰ Rundschreiben der GD BUDG vom 28.11.2019 an das RUF (Réseau des Unités Financières) (ARES(2019)7332984) [FR].



Schaubild: Von der Kommission getragene Verwaltungskosten der ESA insgesamt

Von der Kommission getragene Verwaltungskosten der ESA	EUR	%
Dienstbezüge	2 130 100	84
Sonstige Kosten	419 900	16
Durchschnittskosten insgesamt	2 550 000	100

Tabelle: Von der Kommission getragene Verwaltungskosten der ESA insgesamt

In Anbetracht der Tatsache, dass der geschätzte Betrag von 419 900 EUR alle Kosten mit Ausnahme der Dienstbezüge (und des Beitrags) deckt, ist deutlich, dass die ESA wesentlich mehr zusätzliche Ressourcen, und zwar sowohl personelle als auch finanzielle Mittel, aus dem EU-Gesamthaushalt benötigen würde, wenn sie ihren gesamten Verwaltungsbedarf selbst decken müsste.

4.6.3.2. Finanzierung durch die Agentur

i. Personalausgaben

Dienstreisekosten stellen den Großteil der aus dem Haushalt der Agentur finanzierten Personalkosten dar; der Rest entfällt auf Repräsentationskosten.

Ausgaben für Personal der Agentur	35 871 41 EUR
Dienstreise- und Reisekosten und sonstige Nebenkosten	
Personalausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	

Tabelle: Von der ESA getragene Personalkosten

ii. Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Der Sachaufwand umfasst die Abschreibung für Vermögenswerte (Computersoftware, Mobiliar und Computerhardware), die mit Mitteln der Agentur gekauft wurden.

Sachaufwand	8 564,98 EUR
Tilgung	690,00 EUR
Abschreibung	7 874,98 EUR

Alle übrigen Kosten sind in der Rubrik „Sonstige Verwaltungsaufwendungen“ enthalten.

Sonstige Verwaltungsaufwendungen	66 501,45 EUR
Abonnements und Informationsbeschaffung	
Mitgliedschaft in im Nuklearbereich tätigen Organisationen	
Rechenzentrum	66 156,43 EUR
Sitzungen des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur	
Konferenzen, Kongresse und Sitzungen	
Bankkosten	345,02 EUR

Tabelle: Von der ESA gedeckte sonstige Verwaltungskosten

4.6.4. Betriebsaufwendungen

Kursverluste, die aus Tagesgeschäften entstehen, welche nicht in Euro abgewickelt werden, sind in der Rubrik „Betriebsaufwendungen“ enthalten.

4.6.5. Einnahmen und Aufwendungen im Rahmen von Finanzgeschäften

Diese Rubrik enthält Zinsen aus Bankkonten und Investitionen (Couponzahlung auf Anleihen) sowie ggf. Differenzbeträge zwischen Kaufpreis und Auszahlungswert der Anleihen.

Die Bankzinsen für das Jahr 2019 wurden auf 248,78 EUR berechnet (gegenüber 248,66 EUR im Jahr 2018). Die eigenen Finanzeinnahmen stammen aus den Erträgen des abgerufenen Kapitals (585 600 EUR), das auf einem luxemburgischen Sparkonto eingezahlt wurde, wobei die Zinsen nahe bei null liegen.

Erträge aus Finanzgeschäften	248,78 EUR
Bankzinsen	248,78 EUR

Seit 2014 ist der Teil der Zinsen, der aus dem Beitrag der Kommission stammt, in den Einnahmen enthalten.

Seit dem 20.6.2016 hält die Agentur keine Anleihen.

4.7. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT

I. ANLAGEVERMÖGEN

4.7.1. Anlagevermögen

Sachanlagen umfassen folgende Kategorien: Computersoftware; Computerhardware; Mobiliar; Anlagen, Maschinen und Geräte; sonstige Einbauten und Zubehör.

Im Oktober 2015 hat die Euratom-Versorgungsagentur ihr eigenes Inventarverwaltungszentrum eingerichtet, das in die einschlägigen Buchhaltungssysteme (SAP und ABAC Assets) integriert ist. Alle zuvor von DIGIT verwalteten Vermögenswerte wurden an die ESA übertragen.

Anlagen mit einem Kaufpreis von weniger als 420 EUR werden als Ausgaben ausgewiesen.

Anlagevermögen 2019	IMMATERIELL	SACHANLAGEN				INSGESAMT	
	21001000	24001001	24101000	23001000	24201000		
	Computer	Mobiliar	Computer	Anlagen, Maschinen	Sonstige Einbauten	Immaterielle Vermögenswerte	Sachanlagen
	Software		Hardware	Geräte	Zubehör		
Buchwert zum 1.1.2019	6 009,66	6 222,82	38 984,34	1 266,17	1 369,26	6 009,66	47 842,59
Anschaffungen während des Haushaltsjahres	0,00	0,00	13 686,43	0,00	0,00	0,00	13 686,43
Veräußerungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Übertragungen zwischen Vermögenskategorien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Änderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bruttobuchwert zum 31.12.2019	6 009,66	6 222,82	52 670,77	1 266,17	1 369,26	6 009,66	61 529,02
Kumulierte Abschreibung zum 1.1.2019	4 744,66	6 222,82	26 491,53	1 266,17	1 369,26	4 744,66	35 349,78
Abschreibungsaufwand im Haushaltsjahr	690,00	0,00	7874,98	0,00	0,00	690,00	7 874,98
Veräußerungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Übertragungen zwischen Vermögenskategorien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Änderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kumulierte Abschreibung zum 31.12.2019	5 434,66	6 222,82	34 366,51	1 266,17	1 369,26	5 434,66	43 244,76
Nettobuchwert zum 31.12.2019	575,00	0,00	18 304,25	0,00	0,00	575,00	18 304,25

4.7.2. Investitionen

Die Klassifizierung der Investitionen wird bei ihrer erstmaligen Erfassung vorgenommen und an jedem Abschlussstichtag überprüft.

Die Investitionen in verschiedene Anleihen werden als zur Veräußerung verfügbare (AFS) finanzielle Vermögenswerte klassifiziert. Investitionen werden zunächst mit dem Zeitwert angesetzt, und Änderungen desselben werden über das Eigenkapital ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert börsennotierter Wertpapiere in aktiven Märkten beruht auf den jeweiligen Geldkursen.

Am 31.12.2019 waren für die Agentur keine Investitionen zu verzeichnen.

Gesamtinvestitionen	0 EUR
Anleihen und Wertpapiere in Euro	0

II. UMLAUFVERMÖGEN

4.7.3. Kurzfristige Forderungen

Kurzfristige Forderungen bestehen aus sonstigen Forderungen (den Bediensteten ausgezahlten Abschlagszahlungen für Dienstreisekosten), antizipativen Aktiva und transitorischen Aktiva.

Kurzfristige Forderungen	
Kurzfristige Forderungen	2 300,00
Antizipative Aktiva	0
Transitorische Aktiva	7 892,21
Transitorische Aktiva und antizipative Aktiva	10 892,21

4.7.4. Barmittel und Barmitteläquivalente

Ende 2019 hatte die Agentur Bankkonten in Euro. Die Konten wurden in Luxemburg geführt.

Barmittel und Barmitteläquivalente	Saldo per 31.12.2019	Saldo per 31.12.2018
Bankkonten in EUR	182 673,01	88 590,46
Spareinlagen/kurzfristige Einlagen < 3 Monate in EUR	528 820,21	529 065,10
Insgesamt in EUR	711 493,22	617 655,56

III. KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

4.7.5. Abrechnungsverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrages erfasst und die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der ESA anerkannt wurden.

Die antizipativen Passiva bestehen aus erhaltenen Lieferungen oder Leistungen, die nicht im Haushaltsjahr in Rechnung gestellt wurden.

Die Vorfinanzierung durch die EU-Stellen entspricht dem Ergebnis der Haushaltsergebnisrechnung und ist an die Kommission zurückzuzahlen.

IV. NETTOVERMÖGEN/VERBINDLICHKEITEN

4.7.6. Kapital

Nach Maßgabe ihrer Satzung²¹ verfügt die Agentur über ein Kapital von 5 856 000 EUR. Zum Zeitpunkt des Beitritts eines Mitgliedstaats wird eine Tranche in Höhe von 10 % des Kapitals gezahlt. Der Betrag der abgerufenen Tranche belief sich zum 31.12.2019 auf 585 600 EUR. Luxemburg und Malta haben das Kapital der ESA nicht gezeichnet.

2019 wurde keine Änderung des Kapitals vorgenommen.

KAPITAL Beteiligter Mitgliedstaat	Gezeichnetes Kapital der Mitgliedstaaten in EUR	
	2019	2018
Belgique/België – Belgien	192 000	192 000
Republika Bulgaria – Republik Bulgarien	96 000	96 000
Ceská Republika – Tschechische Republik	192 000	192 000
Danmark – Dänemark	96 000	96 000
Deutschland	672 000	672 000
Eesti – Estland	32 000	32 000
Ellas – Griechenland	192 000	192 000
España – Spanien	416 000	416 000
France – Frankreich	672 000	672 000
Hrvatska – Kroatien	32 000	32 000
Ireland – Irland	32 000	32 000
Italia – Italien	672 000	672 000
Kypros – Zypern	32 000	32 000
Latvija – Lettland	32 000	32 000
Lietuva – Litauen	32 000	32 000
Magyarország – Ungarn	192 000	192 000
Nederland – Niederlande	192 000	192 000
Österreich	96 000	96 000
Polska – Polen	416 000	416 000
Portugal	192 000	192 000

²¹ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 18.

KAPITAL	Gezeichnetes Kapital der Mitgliedstaaten in EUR	
Beteiligter Mitgliedstaat	2019	2018
România – Rumänien	288 000	288 000
Slovenija – Slowenien	32 000	32 000
Slovensko – Slowakei	96 000	96 000
Suomi – Finnland	96 000	96 000
Sverige – Schweden	192 000	192 000
Vereinigtes Königreich	672 000	672 000
Gesamtkapital in EUR	5 856 000	5 856 000
Wert der ersten Einzahlungsaufforderung in Höhe von 10 % in EUR	585 600	585 600

4.7.7. Neubewertungsreserve

Die Anpassung der zur Veräußerung verfügbaren Anlagen an den beizulegenden Zeitwert wird mit der Neubewertungsreserve erfasst. Die Neubewertungsreserve entspricht der Differenz zwischen Ankaufswert und Marktwert der Investitionen (zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte), die unter Ansatz des Kurses vom 31. Dezember in Euro umgerechnet wird.

2019 wurden keine Finanzanlagen erworben. Da die Agentur keine sonstigen Investitionen hält, entfällt eine Neubewertung.

NEUBEWERTUNGSRESERVE	Betrag
Stand zum 31.12.2018	0,00
Ergebnis aus der Veräußerung von Wertpapieren	0,00
Änderung des Marktwerts	0,00
Stand zum 31.12.2019	0,00

V. AUßERBILANZMÄßIGE POSTEN

4.7.8. Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie sonstige Posten

Im Jahr 2019 gab es keine Eventualforderungen und keine Eventualverbindlichkeiten, die nach den beschriebenen Grundsätzen der Rechnungsführung (siehe Abschnitt 4.4.5) ausgewiesen werden müssten.

Am 31.12.2019 war die Agentur an keiner Rechtsstreitigkeit beteiligt.

4.7.9. Verbundene Dritte

Die höchste Besoldungsgruppe (Generaldirektorin – Anweisungsbefugte) der Agentur im Jahr 2019 war AD 15. Es gab keine Transaktionen (Darlehen) von der Agentur an die GD.

Beschreibung der höchsten Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Personen dieser Besoldungsgruppe	Darlehen an verbundene Parteien	
			Nominalbetrag	Noch offener Betrag (Stand: 31.12.2019)
Direktorin	AD15	1	0,00	0,00

4.7.10. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und Euratom

Nach der Mitteilung des Vereinigten Königreichs vom 29. März 2017 über seine Absicht, aus der Europäischen Union und Euratom auszutreten, wurde das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ausgelöst und das *Austrittsabkommen*²² ausgehandelt. Dieses trat am 31. Januar 2020 um Mitternacht MEZ in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt gilt das Vereinigte Königreich, abgesehen von den spezifischen Bestimmungen des Austrittsabkommens über den Übergangszeitraum, als Drittland.

Die Beteiligung des Vereinigten Königreichs als Mitgliedstaat am Kapital der Euratom-Versorgungsagentur belief sich auf 672 000 EUR, von denen 10 % abgerufen wurden und auf dem Bankkonto der Agentur lagen.

Nach der Lage zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Jahresabschlusses ergeben sich hieraus keine finanziellen Auswirkungen für diesen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019.

COVID-19-Ausbruch

Im ersten Halbjahr 2020 hatte der COVID-19-Ausbruch erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft in der EU. Da es sich bei der Coronavirus-Pandemie um ein hier nicht zu berücksichtigendes Ereignis handelt, ist keine Berichtigung der ausgewiesenen Zahlen in diesem Jahresabschluss erforderlich. In künftigen Berichtszeiträumen könnte sich die COVID-19-Pandemie auf einige in der Ergebnisrechnung erfasste Einnahmen und Ausgaben auswirken. Auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Jahresabschlusses verfügbaren Informationen lassen sich die finanziellen Auswirkungen des Ausbruchs nicht zuverlässig abschätzen.

Sonstige

Zum Datum der Unterzeichnung dieses Jahresabschlusses ist die Rechnungsführerin der Agentur auf keine anderen wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag gestoßen, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechnungsabschlüsse hätten, und ihr wurden auch keine solchen Ereignisse gemeldet.

Der Jahresabschluss und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Daten erstellt und diese sind in den vorstehenden Angaben berücksichtigt.

²² ABl. C 144 I vom 25.4.2019, S. 1.

4.8. FINANZRISIKOMANAGEMENT

4.8.1. Finanzinstrumente

Zu den Finanzinstrumenten gehören Barmittel, kurzfristige Forderungen und einziehbare Beträge, kurzfristige Verbindlichkeiten und zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte (Anleihen). Finanzinstrumente sind mit Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken verbunden; nachstehend wird beschrieben, wie mit diesen umgegangen wird.

4.8.2. Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflows eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreise schwankt bzw. schwanken. Das Marktrisiko umfasst nicht nur das Potenzial für Verluste, sondern auch das Potenzial für Gewinne. Es beinhaltet das Wechselkursrisiko, das Zinsrisiko und sonstige Preisrisiken (die ESA ist mit keinen anderen wesentlichen Preisrisiken konfrontiert).

- **Zinsrisiko**

Das Zinsrisiko bezeichnet die Möglichkeit einer Wertminderung einer Sicherheit, insbesondere einer Anleihe, die sich aus einem Zinsanstieg ergibt. In der Regel verringert ein höherer Zinssatz den Preis von festverzinslichen Anleihen und umgekehrt.

Bis zum 20.6.2016 erhielt die ESA einen festen Couponsatz von 6 % auf den Nennwert der Anleihe, die ihre zur Veräußerung verfügbare Investition (*available-for-sale – AFS*) darstellte. Die Anleihe wurde am 20.6.2016 fällig. 2019 wurde keine andere Investition getätigt.

Die ESA leiht oder verleiht kein Geld. Sie erzielt jedoch einen Zinsgewinn für die Guthaben auf ihren Bankkonten. Die Agentur gewährleistet mit entsprechenden Maßnahmen, dass diese Zinsgewinne regelmäßig den Marktzinssätzen und deren möglichen Schwankungen angepasst werden.

- **Wechselkursrisiko**

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko einer Beeinträchtigung der Tätigkeiten einer Rechtsperson oder des Wertes ihrer Investitionen durch Wechselkursschwankungen. Das Risiko ergibt sich aus einer Preisschwankung zwischen zwei Währungen.

Alle finanziellen Vermögenswerte der Agentur, einschließlich der Bankkonten, lauten auf Euro.

Die Agentur ist nur bei bestimmten Zahlungen an Lieferanten in Fremdwährungen Wechselkursschwankungen ausgesetzt und akzeptiert dieses Risiko.

Ende 2019 gab es weder Vermögenswerte noch Verbindlichkeiten in Fremdwährung.

Tabelle A: Übersicht über Fremdwährungen, gegenüber denen die EU-Einrichtung einem Risiko ausgesetzt ist

Angaben zum Wechselkursrisiko							
EAR 11 - Abschnitt 9.28-30							
31.12.2019	Währungsrisiko (in die Tabelle aufzunehmende Beträge in EUR)						
	USD ¹	GBP ¹	DKK ¹	SEK ¹	EUR	Andere ¹	EUR insgesamt
Monetäre Aktiva	0,00	0,00	0,00	0,00	713 793,22	0,00	713 793,22
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte					0,00		0,00
Darlehen (Darlehen einschließlich kurzfristiger Einlagen >3 Monate und <1 Jahr)							0,00
Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten							0,00
Forderungen gegenüber Dritten					2 300,00		2 300,00
Forderungen gegenüber konsolidierten Einrichtungen							0,00
Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich kurzfristiger Einlagen <3 Monate)					711 493,22		711 493,22
Monetäre Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	5 544,03	0,00	5 544,03
Rückstellungen							0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten					0,00		0,00
Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einrichtungen					5 544,03		5 544,03
Nettoposition	0,00	0,00	0,00	0,00	708 249,19	0,00	708 249,19

¹ Gegenwert in EUR

4.8.3. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes, verursacht durch die Nichtzahlung eines Darlehens oder einer sonstigen Kreditlinie (entweder von Kapital oder Zinsen oder beidem) durch einen Schuldner/Kreditnehmer oder die Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung.

Weder verleiht die Agentur Geld noch gewährt sie Finanzhilfen.

Die Kassenmittel der ESA werden in einer Geschäftsbank (*Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat* (BCEE), Luxemburg) mit hoher Bonität gehalten. Das derzeitige Rating für langfristige Einlagen bei der BCEE ist Aa2 (laut Bericht von Moody's vom 18.11.2019)²³, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die BCEE vollständig Eigentum des luxemburgischen Staates ist. Sowohl Fitch als auch

²³ https://www.moody.com/research/Moodys-announces-completion-of-a-periodic-review-of-ratings-of--PR_410352#



Moody's und S&P bewerten den luxemburgischen Staat mit AAA. Das Rating wird regelmäßig überwacht.

Am 31.12.2019 hielt die Agentur keine Staatsanleihen.

Die Belastung durch Kreditrisiken ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Kreditrisiko							
Tabelle A: Kreditqualität der finanziellen Vermögenswerte, die weder überfällig noch wertgemindert sind							
Zum 31.12.2019	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (einschließlich aufgelaufener Zinsen) ²	Darlehen (einschließlich kurzfristiger Einlagen >3 Monate und <1 Jahr)	Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten ³	Forderungen gegenüber Dritten	Forderungen gegenüber EU-Stellen	Kurzfristige Einlagen (<3 Monate – einschließlich aufgelaufener Zinsen) ⁴	Barmittel und Barmittel-äquivalente ⁴
Gegenparteien mit externem Rating¹:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	528 820,21	182 673,01
Prime und High-Grade	0,00				entfällt	528 820,21	182 673,01
Upper Medium Grade					entfällt		
Lower Medium Grade					entfällt		
ohne Investment-Grade-Rating					entfällt		
Kein Rating					entfällt		
Gegenparteien ohne externes Rating:	0,00	0,00	0,00	2300,00	0,00	0,00	0,00
Gruppe 1 – nie in Verzug geratene Schuldner			entfällt	2300,00			
Gruppe 2 – in der Vergangenheit in Verzug geratene Schuldner			entfällt		entfällt		

¹ Für Gegenparteien mit externem Rating: die Entsprechungstabelle ist der „Ratingtabelle“ zu entnehmen.

² Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte: Anleihen und sonstige Schuldtitel -> Eigenkapitalinstrumente ausgenommen.

³ Zum Rating der Mitgliedstaaten: siehe „Rating der Mitgliedstaaten“.

⁴ Bitte geben Sie den Namen der Bank in dem untenstehenden Kasten an.

Name der Bank
Banque et Caisse d'Epargne Luxembourg

4.8.4. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit der Veräußerung eines Vermögenswerts ergibt, z. B. das Risiko, dass eine bestimmte Sicherheit oder ein bestimmter Vermögenswert nicht schnell genug auf dem Markt gehandelt werden kann, um einen Verlust zu verhindern oder einer Verpflichtung nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko ergibt sich aus laufenden finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der Abtragung von Verbindlichkeiten.

Durch die Haushaltsgrundsätze der EU ist sichergestellt, dass insgesamt für ein gegebenes Jahr zur Verfügung stehende Zahlungsmittel stets ausreichen, um alle Zahlungen auszuführen.

Die Gesamtheit der Mittel der ESA (100 %) besteht aus einem Beitrag der Kommission, der in einer einzigen Tranche zu Beginn des Jahres gezahlt wird (es sei denn, eine Änderung des Haushaltplans wird durchgeführt), während die Zahlungen während des gesamten Jahres ausgeführt werden. Die Zinsen aus Bankguthaben (als nicht wesentlich betrachtet) werden jährlich im Dezember ausgezahlt.

Künftig wird die Agentur keine eigenen Einnahmen haben. Der Haushalt wird voraussichtlich vollständig von einem Beitrag der Kommission finanziert werden.

Die ESA verwaltet das Liquiditätsrisiko, indem sie die prognostizierten und die tatsächlichen Cashflows konstant beobachtet.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit einer unmittelbaren oder kurzfristigen Barentnahme.

Die verbleibenden Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten der Agentur sind nachstehend zusammengefasst (antizipative Passiva ausgenommen):

Liquiditätsrisiko				
Zum 31.12.2019	< 1 Jahr	1–5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	0,00			0,00
Verbindlichkeiten gegenüber EU-Stellen	5 544,03			5 544,03
Verbindlichkeiten insgesamt	5 544,03	0,00	0,00	5 544,03

5. ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG

5.1. HAUSHALTSGRUNDSÄTZE UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

5.1.1. Rechtsgrundlage

Die Agentur hat Rechtspersönlichkeit und genießt finanzielle Autonomie (Artikel 54 Euratom-Vertrag); sie steht unter Aufsicht der Kommission (Artikel 53 Euratom-Vertrag) und verfolgt keinen Erwerbsszweck.

Die Rechtsgrundlage für den Haushaltsvollzug umfasst Folgendes:

Vertrag/Beschluss	Datum	Mandat/Aufgaben/Funktionen
Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54 (ABl. L 27 vom 6.12.1958, S. 534)	6.12.1958	Gründung der Euratom-Versorgungsagentur
Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15), insbesondere Artikel 4 ff. des Anhangs	12.2.2008	Satzung der Euratom-Versorgungsagentur
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 1 Absatz 2	26.10.2012	Für die Agentur geltende Haushaltsordnung
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012, insbesondere Artikel 68	3.8.2018	Für die Agentur geltende Haushaltsordnung

Gemäß Artikel 68 der Haushaltsordnung von 2018²⁴, in dem es lautet: „Diese Verordnung regelt auch den Haushaltsvollzug der Euratom-Versorgungsagentur“, erfolgt die Haushaltsbuchführung der ESA im Einklang mit der Haushaltsordnung.

Artikel 7 der Satzung der Euratom-Versorgungsagentur²⁵ lautet wie folgt:

- „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- Die Einnahmen der Agentur setzen sich aus einem Beitrag der Gemeinschaft, Bankzinsen und Einnahmen aus ihren Kapital- und Bankinvestitionen sowie bei Bedarf einer in Artikel 54 des Vertrags²⁶ vorgesehenen Abgabe und Anleihen zusammen.
- Die Ausgaben der Agentur umfassen die Verwaltungskosten für ihr Personal und den Beirat sowie Kosten, die sich aus Verträgen mit Dritten ergeben.“

²⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

²⁵ Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

²⁶ Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54 (ABl. L 27 vom 6.12.1958, S. 534).

Außerbudgetäre Ausgaben stellen den größten Teil der Verwaltungsausgaben der ESA dar, die direkt von der Kommission aus den entsprechenden Haushaltslinien des Haushaltsplans der EU finanziert werden. Gemäß Artikel 4 der Satzung der ESA werden die Dienstbezüge von der Kommission gezahlt und nicht dem Haushalt der Agentur angelastet. Die Hauptkategorien der außerbudgetären Ausgaben umfassen Dienstbezüge, sonstige Personalausgaben wie Fortbildung sowie Gebäude, Mobiliar und einen Teil der IT-Ausstattung.

Einnahmen	%	Ausgaben	%
Beitrag der Kommission	100	Verwaltungsaufwendungen	100
Bankzinsen	0 %	<i>Ausgaben, die sich aus Verträgen mit Dritten ergeben²⁷</i>	0 %
Einnahmen aus Investitionen	0 %		

5.1.2. Haushaltsgrundsätze

Der Haushaltsplan der ESA wurde im Einklang mit den in der Haushaltsordnung der EU verankerten Grundsätzen der Einheit, der Haushaltswahrheit, der Jährlichkeit, des Haushaltsausgleichs, der Rechnungseinheit, der Gesamtdeckung, der Spezialität, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie der Transparenz aufgestellt.

a) Der Grundsatz der Einheit und der Haushaltswahrheit bedeutet, dass alle Einnahmen und Ausgaben der ESA, sofern diese dem Haushalt zugerechnet werden, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden müssen, das jeden Posten der Ausgaben und Einnahmen umfasst.

b) Der Grundsatz der Jährlichkeit bedeutet, dass die Mittel die Anforderungen eines bestimmten Haushaltsjahres decken und nur in diesem Jahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember) verwendet werden können.

c) Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben ist in mathematischer Hinsicht eingehalten, wenn im Haushaltsplan Einnahmen und Mittel für Zahlungen ausgeglichen sind. Die Einnahmen können höher oder niedriger ausfallen als veranschlagt.

d) Der Grundsatz der Rechnungseinheit bedeutet, dass die Aufstellung des Haushaltsplans, der Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung in Euro erfolgen müssen.

e) Der Grundsatz der Gesamtdeckung bedeutet, dass alle Einnahmen zur Deckung der gesamten Ausgaben dienen, ohne dass ein bestimmter Einnahmeposten mit einem bestimmten Ausgabenposten besonders verknüpft wäre.

f) Der Grundsatz der Spezialität bedeutet, dass die Mittel nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bereitgestellt wurden, und nach Titeln und Kapiteln sachlich gegliedert werden. Die Kapitel werden nach Artikeln und Posten weiter gegliedert.

g) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung schreibt vor, dass die Haushaltsmittel im Einklang mit den Grundsätzen der **Sparsamkeit** (Bereitstellung der zur Durchführung einer Tätigkeit verwendeten Mittel erfolgt rechtzeitig, in angemessener Art und Menge und zum bestmöglichen Preis), **Effizienz** (Erreichen des bestmöglichen Verhältnisses

²⁷Gemäß Artikel 54 Euratom-Vertrag, der bis heute nicht in Kraft getreten ist.



zwischen eingesetzten Mitteln und erzielten Ergebnissen) und **Wirksamkeit** (Erreichen der konkreten Zielsetzungen und angestrebten Ergebnisse) verwaltet und verwendet werden.

h) Der Grundsatz der Transparenz schreibt vor, dass Haushaltsplan, Berichtigungshaushaltspläne und Abschlüsse zu veröffentlichen sind und der Haushaltsbehörde und dem Rechnungshof bestimmte Informationen vorzulegen sind.

5.1.3. Haushaltsgliederung

Der Haushaltsplan der ESA umfasst lediglich Verwaltungsmittel, und zwar nur nichtgetrennte Mittel, was bedeutet, dass die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen gleich hoch sind. Die Agentur verwaltet keine operativen Haushaltslinien und gewährt keine Finanzhilfen.

Herkunft der Mittel

Die in Artikel 54 Euratom-Vertrag vorgesehene Möglichkeit für die ESA, zur Deckung ihrer Betriebskosten eine Abgabe auf Umsätze zu erheben, wurde vom Rat im Jahr 1960 unbefristet ausgesetzt. Infolgedessen muss der größte Teil der Verwaltungskosten der Agentur von der Europäischen Kommission getragen werden (die einzigen Eigeneinnahmen der Agentur bestehen aus den Kapitalzinsen).

Die Unterstützung der Kommission für die Agentur umfasst

i. *einen Beitrag*: Seit 1960 erhält die Agentur einen Beitrag von der Kommission. Eine Ausnahme bildete der Zeitraum 2008-2011, als die ESA keine eigenen Haushaltsmittel verwaltete und ihr gesamter Mittelbedarf direkt von den Kommissionsdienststellen (GD ENER) gedeckt wurde.

Im Jahr 2019 wurde der ESA ein Beitrag in Höhe von 223 000 EUR (gegenüber 123 000 EUR im Jahr 2018) aus den folgenden Haushaltslinien gewährt: a) 32 01 07 „Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur“ und b) 32 02 02 „Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt“.

Der von der Agentur in dem betreffenden Jahr verwaltete Gesamthaushalt betrug 223 248,66 EUR (einschließlich der 2019 eingenommenen Bankzinsen in Höhe von 248,66 EUR).

ii. *die Dienstbezüge des Personals*: Gemäß Artikel 4 der Satzung der ESA²⁸ ist das Personal der Euratom-Versorgungsagentur Personal der Europäischen Kommission. Die Beamten werden von der Kommission ernannt und ihre Bezüge direkt von dieser gezahlt. Deshalb werden diese Dienstbezüge nicht im Haushalt der Agentur verbucht. Nach einer internen Schätzung auf der Grundlage der von der GD BUDG vorgeschlagenen Methodik für die Durchschnittskosten eines Beamten²⁹ betragen die von der Kommission finanzierten Dienstbezüge des Personals der Agentur im Jahr 2019 insgesamt 2 130 100 EUR.

iii. *Sachleistungen*: Immobilien, Mobiliar, IT usw. Der bereits erwähnten internen Schätzung zufolge beliefen sich die von der Kommission getragenen Gesamtkosten der Agentur (ohne den

²⁸ Beschluss 2008/114/EG des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15).

²⁹ Rundschreiben der GD BUDG vom 28.11.2019 an das RUF (*Réseau des Unités Financières*) (ARES(2019)7332984) [FR].



Beitrag) im Jahr 2019 auf 2 550 000 EUR; nach Abzug der Dienstbezüge des Personals (d. h. 2 130 100 EUR) betragen die restlichen Kosten insgesamt 419 900 EUR (siehe Abschnitt 4.6.3.1).

Sofern dies ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet, begrüßt die Euratom-Versorgungsagentur die Größenvorteile, die durch die direkte Deckung eines großen Teils ihres Verwaltungsbedarfs durch die Kommission entstehen.

5.1.4. Haushaltsverfahren

Gemäß Artikel 7 der Satzung der ESA stellt der Generaldirektor jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission nach Einholung der Stellungnahme des Beirats bis 31. März zugeleitet.

Anhand des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für den Stellenplan und den Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan für erforderlich erachteten Ansätze in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein.

Im Rahmen des Haushaltsverfahrens bewilligt die Haushaltsbehörde die Mittel für den Zuschuss für die Agentur und stellt den Stellenplan für die Agentur auf; die Stellen der Versorgungsagentur werden im Stellenplan der Kommission gesondert angegeben.

Der Haushaltsplan wird von der Kommission festgestellt. Er wird endgültig, sobald die endgültige Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union erfolgt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst. Der Haushaltsplan der Agentur wird auf ihren Internetseiten veröffentlicht.

5.1.5. Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) führt jährlich im Einklang mit international anerkannten Prüfungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor eine Prüfung der Finanz- und Haushaltsbuchführung der ESA und der zugrunde liegenden Vorgänge durch. Dem Rechnungshof obliegt es, dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Die ESA nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und ergreift erforderlichenfalls Maßnahmen. Sie verfolgt auch aufmerksam die bereichsübergreifenden Bemerkungen, die mit dem Jahresbericht über die Agenturen der EU³⁰ einhergehen. Der Prüfbesuch in Bezug auf den Jahresabschluss 2019 fand vom 11. bis 13.3.2020 statt.

5.1.6. Entlastung

Zuständig für die Entlastung der ESA ist das Europäische Parlament, es handelt auf Empfehlung des Rates. Am 26. März 2019 erteilte das Europäische Parlament der Generaldirektorin der ESA Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans im Haushaltsjahr 2017.³¹

³⁰ https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/AUDITINBRIEF_AGENCIES_2018/AUDITINBRIEF_AGENCIES_2018_DE.pdf

³¹ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 26.3.2019 (P8_TA-PRO V (2019)0280, 2018/2199(DEC)), (ARES(2019)3670352 - 7.6.2019).

5.2. AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

5.2.1. DIE AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS AUF EINEN BLICK

EC Contribution ⁽¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 223 000.00
Committed Appropriations ⁽²⁾	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 222 689.31 (C1) • EUR 30 673.59 (C8)
Payment Appropriations ⁽³⁾	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 91 551.75 (C1) • EUR 25 457.12 (C8)

(1) Eingenommene Mittel im Jahr N, ohne zweckgebundene Einnahmen

(2) Im Jahr N gebundene Mittel (Haushaltsmittel aus C1 und C8), ohne Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen

(3) Im Jahr N ausgezahlte Mittel (Haushaltsmittel aus C1 und C8), ohne Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen

5.2.2. Angenommener Haushaltsplan

Die für das Haushaltsjahr 2018 endgültig bewilligten Mittel für Zahlungen und für Verpflichtungen beliefen sich auf 223 000 EUR³² (gegenüber 123 000 EUR im Jahr 2018) und wurden in ihrer Gesamtheit durch einen Beitrag der Kommission aus den EU-Haushaltslinien 32 01 07 „Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur“ und 32 02 02 „Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt“ finanziert.

Der ursprüngliche Haushaltsplan³³ der Agentur umfasste Mittel in Höhe von 123 000 EUR.

Im Laufe des Jahres wurde eine Änderung des Haushaltsplans³⁴ genehmigt, mit der die Einnahmen der Agentur zur Unterstützung eines IT-Projekts im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Anwendung für Verträge im Nuklearbereich um 100 000 EUR erhöht wurden.

Im Einklang mit Artikel 29 der Haushaltsordnung der EU wurden im Laufe des Jahres einmal interne Mittelübertragungen³⁵ innerhalb des Einzelplans, d. h. von Titel zu Titel oder von Kapitel zu Kapitel (siehe Abschnitt 5.5) vorgenommen.

³² Grundlage für die Berechnung der Haushaltsvollzugsquote.

³³ C(2018) 8293 vom 11.12.2018.

³⁴ C(2019) 6417 vom 12.9.2019.

³⁵ Ares(2019)6932910 vom 8.11.2019 - *Euratom Supply Agency: Intended internal transfers for budget 2019.*



5.2.3. Eingenommene Mittel

Im Jahr 2019 beliefen sich die Gesamteinnahmen für den Haushalt 2019 auf 223 248,66 EUR (gegenüber 123 248,54 EUR im Jahr 2018). Der ESA wurde ein im Vergleich zum Jahr 2018 (123 000 EUR) um 81 % höherer Beitrag der Kommission in Höhe von 223 000 EUR gewährt.

Abgesehen vom Beitrag der Kommission, der 99,9 % ihrer Einnahmen ausmacht, stellte die Agentur eine Einziehungsanordnung für die Bankzinsen (des Finanzjahrs 2018) aus dem als Guthaben auf Bankkonten liegenden Kapital der Agentur aus, die 248,66 EUR oder 0,1 % der Einnahmen ausmachen (gegenüber 248,54 EUR im Jahr 2018).

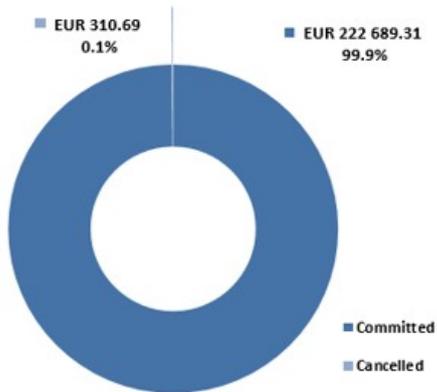
Einnahmen	Beträge in EUR	%
Beitrag der Kommission	223 000,00	99,9
Bankzinsen	248,66	0,1
Insgesamt	223 248,66	100

5.2.4. Mittelbindungen des laufenden Jahres – C1

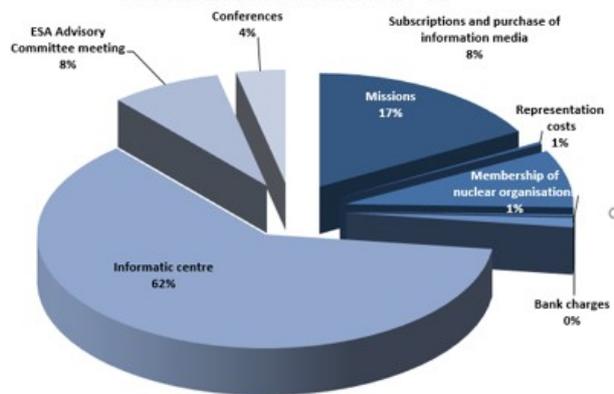
Die Höhe der ausgeführten Mittelbindungen belief sich 2019 insgesamt auf 222 689,31 EUR, was einer Ausführungsquote von 99,9 % der verfügbaren Mittel entspricht. Im Jahr 2018 lagen die ausgeführten Mittelbindungen bei 120 343,83 EUR (= 98 %). Die Grundkategorien der Ausgaben sind die folgenden: das Informatik-Zentrum, Dienstreisekosten, die Organisation der halbjährlichen Sitzungen des Beirats und Abonnements und Erwerb von Informationsträgern.

C1-Mittel des Jahres	Beträge in EUR	%
Mittel für Verpflichtungen	223 000,00	
Ausgeführte Mittelbindungen	222 689,31	99,9
Verfallene Mittel	310,69	0,01

Implementation rate 99.9% in 2019



Allocation of Commitments - C1



5.2.5. Verfall von Mitteln des laufenden Jahres – C1

Die nichtgebundenen Mittel (C1) beliefen sich im laufenden Jahr 2019 auf 310,69 EUR oder 0,01 % (2 656,17 EUR im Jahr 2018).

5.2.6. Zahlungen des laufenden Jahres – C1

Die ausgeführten Zahlungen beliefen sich 2019 auf 91 551,75 EUR, was einer Ausführungsquote von 41 % der verfügbaren Mittel entspricht. Im Jahr 2018 lagen die Zahlungen bei 89 670,24 EUR (= 73 %).

C1-Mittel	Beträge in EUR	%	
Mittel für Zahlungen (1)	223 000,00		
Ausgeführte Mittelbindungen (2)	222 689,31	100	(2)/(1)
Ausgeführte Zahlungen (3)	91 551,75	41	(3)/(1)

5.2.7. Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Von 2019 wurden abzuwickelnde Mittelbindungen (RAL – „reste à liquider“, zugesagte, aber noch nicht bezahlte Beträge) in Höhe von 131 137,56 EUR (bzw. 59 %) auf das Haushaltsjahr 2020 übertragen (30 673,59 EUR oder 25 % im Jahr 2018). Die höheren Beträge hängen mit unterzeichneten IT-Dienstleistungsaufträgen für die Umsetzung eines IT-Projekts zusammen, für das die Agentur zum Ende des Jahres einen zusätzlichen Beitrag der Kommission erhalten hat. Keiner dieser IT-Dienstleistungsaufträge war zum Jahresende beendet.

C1-Mittel	Beträge in EUR	%	
Auf 2020 übertragene noch abzuwickelnde Mittelbindungen (RAL) (4)	131 137,56	59	(4)/(2)

5.2.8. Aus dem Vorjahr übertragene Mittelbindungen – C8

Die Übertragung von Mitteln für Zahlungen vom laufenden Jahr 2018 nach 2019 belief sich auf 30 673,59 EUR (29 817,72 im Jahr 2018).

Die im laufenden Jahr mit aus dem Vorjahr übertragenen Mittel (C8) ausgeführten Zahlungen beliefen sich insgesamt auf 25 457,12 EUR. Damit liegt die Ausführungsquote bei übertragenen Mitteln (C8) bei 83 %.

Die verfallenen (C8-)Mittel für Zahlungen, die aus dem Vorjahr übertragen worden waren, liegen bei 5 216,47 EUR bzw. 17 % des C8-Haushaltsplans. Gegenüber 2018 (6 241,16 EUR oder 21 %) verfielen weniger Mittel. Zu den verfallenen Mitteln gehören nicht in Anspruch genommene Mittel, deren Mittelbindung nicht aufgehoben wurde und mit denen die Kosten für die halbjährlichen Sitzungen des Beirats gedeckt werden sollten. Die jährliche Schätzung wird auf der Grundlage der Teilnahme aller Beiratsmitglieder berechnet, doch haben im Jahr 2018 nicht alle an beiden Sitzungen teilgenommen.

Übertragene Mittel (C8) aus dem Vorjahr	Beträge in EUR	%
Aus 2018 übertragene Haushaltsmittel	30 673,59	
Zahlungen aus C8-Mitteln	25 457,12	83
Verfallene C8-Mittel	5 216,47	17

5.3. HAUSHALTSERGEBNISRECHNUNG

Das Haushaltsergebnis der Agentur wird auf 5 544,03 EUR berechnet, die dem EU-Haushalt wieder zuzuführen sind.

5.3.1. Berechnung des Haushaltsergebnisses

Die Einnahmen werden nach Maßgabe der Beträge erfasst, die im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich eingegangen sind. Bei der Ermittlung des Haushaltsergebnisses gelten als Aufwendungen die Zahlungen zulasten der verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres und die Mittel desselben Haushaltsjahres, die auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Als Zahlungen zulasten der verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres gelten diejenigen Zahlungen, die von der Rechnungsführerin jeweils bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres geleistet worden sind.

Diese Differenz erhöht bzw. vermindert sich um

- den Nettobetrag, der sich aus dem Verfall aus früheren Haushaltsjahren übertragener Mittel für Zahlungen ergibt, und
- den Saldo der während des Haushaltsjahres festgestellten Wechselkursgewinne und -verluste.

(Beträge in EUR)

EURATOM SUPPLY AGENCY		BUDGET OUTTURN ACCOUNT FOR THE FINANCIAL YEAR 2019	
		2019	2018
REVENUE			
Balancing Commission subsidy	+	223,000.00	123,000.00
Other subsidy from Commission (Phare, IPA, Delegation agreement, ...)	+		
Fee income	+		
Other income	+	248.66	248.54
TOTAL REVENUE (a)		223,248.66	123,248.54
EXPENDITURE			
<i>Title I: Staff</i>			
Payments	-	33,291.48	35,778.99
Appropriations carried over to the following year	-	5,105.97	4,621.01
<i>Title II: Administrative Expenses</i>			
Payments	-	58,260.27	53,891.25
Appropriations carried over to the following year	-	126,031.59	26,052.58
<i>Title III: Operating Expenditure</i>			
Payments	-		
Appropriations carried over to the following year	-		
TOTAL EXPENDITURE (b)		222,689.31	120,343.83
OUTTURN FOR THE FINANCIAL YEAR (a-b)		559.35	2,904.71
Cancellation of unused payment appropriations carried over from previous year	+	5,216.47	6,241.16
Adjustment for carry-over from the previous year of appropriations available at 31.12 arising from assigned revenue	+		
Exchange differences for the year (gain +/loss -)	+/-	-231.79	120.79
BALANCE OF THE OUTTURN ACCOUNT FOR THE FINANCIAL YEAR		5,544.03	9,266.66
Balance year N-1	+/-	9,266.66	
Positive balance from year N-1 reimbursed in year N to the Commission	-	-9,266.66	
Result used for determining amounts in general accounting		5,544.03	9,266.66
Commission subsidy - agency registers accrued revenue and Commission accrued expense		217,455.97	
Pre-financing remaining open to be reimbursed by agency to Commission in year N+1		5,544.03	

5.4. ABGLEICH VON PERIODENGERECHTEM ERGEBNIS UND HAUSHALTERGEBNIS

Das wirtschaftliche Ergebnis (Finanzleistung) des Jahres wird nach den Grundsätzen der periodengerechten Buchführung berechnet. Das Haushaltsergebnis beruht hingegen gemäß der Haushaltsordnung auf dem Kassenprinzip. Hierbei werden nur Zahlungen und Einnahmen, die in der Periode geleistet bzw. erhalten werden, sowie Mittelübertragungen erfasst. Da das wirtschaftliche Ergebnis und das Haushaltsergebnis auf denselben operativen Vorgängen basieren, ist der Abgleich der beiden Ergebnisse eine nützliche Kontrolle.

Beträge in EUR		2019	2018
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS (N=2019)		106 535,12	(7 140,50)
Anpassungen von Rechnungsabgrenzungsposten			
(im wirtschaftlichen Ergebnis, nicht jedoch im Haushaltsergebnis berücksichtigte Posten)			
Periodenabgrenzung (Rückbuchung 31.12.N-1) (netto)	+/-	5 249,19	9 585,25
Periodenabgrenzung (Cut-off 31.12.N) (netto)	+/-	(6 198,88)	(5 259,68)
Zum Jahresende noch offene, aber bereits verbuchte Rechnungen	+	0,00	0,00
Planmäßige Abschreibung von Vermögenswerten	+	8 564,98	8 184,37
Rückstellungen	+	0,00	0,00
In Jahr N ausgestellte Einziehungsanordnungen, die noch nicht vollstreckt sind	-	0,00	0,00
Zahlungen zulasten von übertragenen Mitteln für Zahlungen	+	25 457,12	23 576,56
Sonstige	+/-	0,00	7,00
Anpassungen von Haushaltsposten			
(im Haushaltsergebnis, nicht jedoch im wirtschaftlichen Ergebnis berücksichtigte Posten)			
Erwerb von Vermögenswerten (abzüglich nicht gezahlter Beträge)	-	(13 686,43)	(4 520,57)
Im Jahr N erhaltene Vorfinanzierungen, die am 31.12.N noch offen sind	+	5 544,03	9 266,66
Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen	-	(131 137,56)	(30 673,59)
Verfallene aus dem Jahr N-1 übertragene und nicht in Anspruch genommene Mittel	+	5 216,47	6 241,16
Sonstige	+/-	0,00	0,00
HAUSHALTERGEBNIS		5 544,03	9 266,66



5.5. TABELLEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSABSCHLÜSSE ZUM 31.12.2019